

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung Unternehmen

Ausgabe 04.2018



Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
A3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Prämien	5
A5	Selbstbehalt	5
A6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A7	Informationspflichten	5
A8	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	6
A9	Abtretung von Ansprüchen	6
A10	Fürstentum Liechtenstein	6
A11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A12	Sanktionen	6

Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	7
B2	Zeitlicher Geltungsbereich	7
B3	Örtlicher Geltungsbereich	8
B4	Allgemeine Ausschlüsse	8

Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Umweltbeeinträchtigungen	11
C2	Schadenverhütung	11
C3	Produktzurückruf – Benachrichtigungskosten	12
C4	Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen	12
C5	Benutzung von Fahrzeugen	12
C6	Be- und Entladen von Fahrzeugen	13
C7	Liegenschaften	13
C8	Bauherrenhaftpflicht	13
C9	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	14
C10	Gemietete Telekommunikationsanlagen	14
C11	Aufbewahrte Sachen	15
C12	In Garderoben aufbewahrte Sachen	15
C13	Anvertraute Schlüssel	15
C14	Kundenakten	15
C15	Vermögensschäden – Herausgabe von Daten	15
C16	Enthaftungsabreden	16
C17	Verlängerung der Verjährungsfrist	16
C18	Verzicht auf Einrede der Grob Fahrlässigkeit	16

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	17
D2	Selbstbehalt	17
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	18
D4	Schadenbehandlung	18
D5	Rückgriff auf den Versicherten	18
D6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	18

Teil F Datenschutz

Datenschutz	21
-------------	----

Teil E Definitionen

E1	Altlasten	19
E2	Geldwerte	19
E3	Personenschäden	19
E4	Sachschäden	19
E5	Schadenverhütungskosten	19
E6	Serienschaden	19
E7	Umweltbeeinträchtigung	19
E8	USA/Kanada	19
E9	Vermögensschäden	19
E10	Versicherte	19
E11	Versichertes Risiko	20
E12	Versicherungsjahr	20

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden (B1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (E3 und E4 AVB) aus dem

- **Anlagerisiko:** Gefahren aus Eigentum und Besitz – zum Beispiel Miete, Pacht – von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen;
- **Betriebs- und Berufsrisiko:** Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von Versicherten und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten;
- **Produktisiko:** Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen;
- **Umweltrisiko:** Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktisiken.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem gemäss B4 AVB Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers (B4.1 AVB);
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung (B4.2 AVB);
- aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B4.3 AVB);
- aus einer nicht erfüllten gesetzlichen Versicherungspflicht (B4.4 AVB);
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B4.5 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss C9 bis C14 AVB;
- aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (B4.6 AVB);
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen (B4.17 AVB);
- aus Warenlieferungen nach USA/Kanada oder aus Arbeiten und Dienstleistungen, die in USA/Kanada erbracht werden (B4.25 AVB).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimite begrenzt – als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

- Der Versicherungsnehmer muss unter anderem
- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich melden (A8.1 AVB);
 - einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A6.1 AVB);
 - den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (D3 AVB);
 - dafür sorgen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (C1.3.1 AVB).

Der Versicherungsnehmer darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (D4.2 und A9 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Geht der Versicherungsnehmer Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie verlangen, dass die Police ab dem Datum der Konkurseröffnung weitergeführt wird.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A3.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A8.2.3.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Prämienberechnung

Im Antrag oder in der Police ist festgelegt, ob die Prämie eine Pauschalprämie ist oder ob sie jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs aufgrund gemeldeter Angaben wie Löhne oder Umsatz berechnet wird.

A5 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A6.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A6.2 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen der Versicherungsnehmer oder Versicherte schuldhaft ihre Obliegenheiten (zum Beispiel gemäss C1.3 oder D4.2) oder Melde- und Informationspflichten (zum Beispiel nach D3), und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, **entfällt der Versicherungsschutz** im Umfang dieser Erhöhung.

A6.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A9, C1.3, C12.3, C13.2, D3 und D4.2.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A8.1, A8.3.1 und A8.4.

A7.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A8 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A8.1 Änderung erheblicher Tatsachen

Der Versicherungsnehmer muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich melden – spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs.

A8.2 Neue Risiken

A8.2.1 Kommt ein neues Risiko als wesentliche Gefahrerhöhung hinzu – zum Beispiel durch geänderte oder neue Tätigkeiten – erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch auf das neue Risiko (Vorsorgeversicherung).

A8.2.2 Die AXA behält sich jedoch das Recht vor,

- die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen;
- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;
- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung eingetroffen ist, zu kündigen.

A8.2.3 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.
Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlöschen die Vorsorgeversicherung und der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung oder die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.
In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A8.2.4 Besteht für das neue Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, gilt B2.5 sinngemäss.

A8.3 Neue Unternehmen

A8.3.1 Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens 50% oder mit einer Beteiligung von 30% bis 50% mit Managementkontrolle, gelten diese Tochtergesellschaften ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung oder Übernahme als Versicherte, wenn ihre Standorte in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen (Vorsorgeversicherung).

Der Versicherungsnehmer muss der AXA den Namen, das Rechtsdomizil und den Betriebszweck der neuen Tochtergesellschaften bekannt geben.

A8.3.2 Weicht die Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft von der in der Police aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers ab, behält sich die AXA das Recht vor,

- die Prämie und die Bedingungen für diese Tochtergesellschaft rückwirkend ab deren Einschluss neu festzulegen;
- den Einschluss des neuen Unternehmens abzulehnen;

- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Meldung über die neue Tochtergesellschaft eingetroffen ist, zu kündigen.

A8.3.3 Die Bestimmungen gemäss A8.2.3 und A8.2.4 gelten sinngemäss.

A8.4 Verminderung der Gefahr

Vermindert sich die Gefahr, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

A9 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

A10 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A11.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A11.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A12 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen im Rahmen des in der Police genannten versicherten Risikos, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen die Versicherten erhoben werden.

Der Versicherungsschutz gilt für natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten – jeweils für deren betriebliche und berufliche bzw. statutarische Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter gegen Personen gemäss E10.3 und E10.6 für Leistungen, die diese Dritte den Geschädigten erbracht haben.

B1.2 Versicherte Standorte

Versicherungsschutz besteht für alle Standorte des versicherten Unternehmens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein: Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager usw.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte des versicherten Unternehmens ausserhalb dieser beiden Länder.

B1.3 Beizug von Dritten

Versicherungsschutz besteht bei gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die vom Versicherungsnehmer als Hilfspersonen beigezogene Unternehmen oder selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursacht haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

B1.4 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Versicherungsschutz besteht bei gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die von Personen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer einem Dritten ausgeliehen oder vermietet wurden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für diesen Dritten.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses Dritten als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Personen verursachen.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

B2.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

B2.2 Serienschaden

Bei einem Serienschaden gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie **kein Versicherungsschutz**.

B2.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten als in jenem Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

B2.4 Vorrisikoversicherung

Für Ansprüche aus einem Schaden oder Serienschaden, der vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen, welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnten. Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Änderungen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragsdauer – zum Beispiel bezüglich Änderungen der Summen- oder Selbstbehaltregelungen.

B2.5 Vorversicherer

Besteht für einen Schaden oder Serienschaden eine leistungspflichtige Vorversicherung, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung).

Die Versicherungssumme oder Sublimate der Vorversicherung wird abgezogen von der Versicherungssumme oder der Sublimate, die in der Versicherungspolice der AXA aufgeführt ist.

B2.6 Nachmeldefrist

Für Ansprüche aus einem Schaden, der während der Vertragsdauer eingetreten ist, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der AXA der Schaden bis 5 Jahre nach Aufhebung des Vertrags oder nach Ende des Versicherungsschutzes gemeldet wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist der erste zur Serie gehörende Schaden für die Meldung massgebend.

B2.7 Nachrisikoversicherung

B2.7.1 Wird der Vertrag aufgehoben, weil das versicherte Unternehmen aufgegeben wird – ausser bei Konkurs – oder weil der Versicherungsnehmer stirbt, besteht auch für Ansprüche aus Schäden Versicherungsschutz, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

B2.7.2 Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, gilt: Haben Versicherte gemäss E10.2, E10.3 und E10.6 vor ihrem Austritt durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden verursacht, besteht für daraus erhobene Ansprüche gegen den Versicherungs-

nehmer Versicherungsschutz – längstens bis zum Vertragsende, bei Vertragsaufhebung gemäss B2.7.1 zusätzlich während der Dauer der Nachrisikoversicherung. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten gemäss E10.2, E10.3 und E10.6 bleibt hingegen auch nach einer allfälligen Vertragsaufhebung der Versicherungsschutz bestehen.

B2.7.3 In folgenden Fällen besteht auch für Schäden Versicherungsschutz, die bis zum Vertragsende eintreten:

- Wenn mitversicherte Betriebe oder Betriebsteile ausgeschlossen werden.
- Wenn versicherte Tätigkeiten aufgegeben werden.
- Wenn versicherte Warenlieferungen in die USA oder nach Kanada aufgegeben werden.

Bei Vertragsaufhebung gemäss B2.7.1 besteht für diese Schäden zusätzlich während der Dauer der Nachrisikoversicherung Versicherungsschutz.

B3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Schäden, die in USA/Kanada eintreten, bleiben die Bestimmungen gemäss B4.25 vorbehalten.

B4 Allgemeine Ausschlüsse

B4.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- aus Schäden des Versicherungsnehmers;
- aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen – zum Beispiel ein Versorgerscha-den;
- aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

B4.2 Unternehmerrisiko

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, namentlich

- aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten durch eine in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit den oder anstelle der ausgeschlossenen vertraglichen Ansprüchen gestellt werden.

B4.3 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

B4.4 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, für die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen.

B4.5 Obhutsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden – zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung – oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

B4.6 Tätigkeitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur.

Als Tätigkeit gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

B4.7 Rückrufkosten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen oder Kosten im Zusammenhang

- mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten;
- mit anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

B4.8 Wagnisse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

B4.9 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden,

- deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- die zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

B4.10 Schäden an Abfallanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

B4.11 Vergehen und Verbrechen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.

B4.12 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter – wie «punitive / exemplary damages».

B4.13 Elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF).

B4.14 Ionisierende Strahlen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.

B4.15 Nuklearschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

B4.16 Asbest

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.

B4.17 Besondere Produkte und Stoffe

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Produkthaftpflicht als Hersteller, Quasihersteller, Importeur oder Exporteur von

- Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten;
- Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften – zum Beispiel Antikonzeptiva, Kondome, Ovulationsinduktoren, Abortiva;
- Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten;
- Silikon und Silikonprodukten, bei Verwendung im menschlichen Körper;
- Urea-Formaldehyd;
- Halogenkohlenwasserstoffen – zum Beispiel Perchloräthylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine oder Dibenzofurane;
- Oxychinolin;
- Methyl-tert-butylether (MTBE).

Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Produkte und Stoffe bewusst weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet werden.

B4.18 Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht eines nach schweizerischer Gesetzge-

bung melde- oder bewilligungspflichtigen Unternehmens für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften.

Für das versicherte Unternehmen gilt der Ausschluss auch beim Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn es dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde. Der Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer beim Import oder beim Inverkehrbringen der Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis davon hatte, dass sie gentechnisch verändert wurden.

B4.19 Futtermittel und Futtermittelzusätze

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen sowie Bestandteilen davon, wenn diese gentechnisch veränderte Organismen enthalten und die Schäden oder Kosten auf die gentechnisch veränderte Organismen zurückzuführen sind.

B4.20 Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die zurückzuführen sind auf

- Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon, die von Versicherten oder in ihrem Auftrag geplant, konstruiert, hergestellt oder geliefert wurden;
 - Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon – zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur oder Beförderung.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für

- Luftfahrzeuge, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder keine Sicherstellungspflicht besteht;
- Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern oder für den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren;
- Ansprüche aus Schäden, die auf von Versicherten hergestellte oder gelieferte Luftfahrzeuge oder Teile davon zurückzuführen sind – solange der Umsatz aus Lieferungen von Luftfahrzeugen oder Teilen davon im Versicherungsjahr vor dem Jahr des Schadeneintritts nicht mehr als 25% des gesamten Jahresumsatzes der Versicherten ausmacht.

B4.21 Software und Computerdaten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten – zum Beispiel das Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen – ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

B4.22 Immaterielle Güter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruk-

tions-, Fabrikations- und Bauplänen sowie von Software und von durch Computer verarbeitbare Daten.

Die Übergabe von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut wurde, gilt nicht als Abgabe von Software.

B4.23 BSE, TSE, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit

- BSE (bovine spongiforme Enzephalopathien);
- TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien);
- dem Creutzfeldt-Jakob-Syndrom;
- einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnerkrankung.

B4.24 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden – zum Beispiel «employers liability», «employment practices liability», «workers compensation» oder «occupational diseases».

B4.25 USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die in USA/Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit

- B4.25.1 direkten und indirekten Warenlieferungen nach diesen Ländern.
Dieser Ausschluss gilt nicht,
- wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er von einer Lieferung nach USA/Kanada keine Kenntnis hatte;
 - wenn es um einzelne Produkte für den Privatgebrauch geht, die ausserhalb USA/Kanada im Detailhandel erworben und übernommen und dann in diese Länder eingeführt wurden;
- B4.25.2 Montage-, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;
- B4.25.3 Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;
- B4.25.4 Umweltbeeinträchtigungen;
- B4.25.5 folgenden Produkten:
- Implantaten
 - Vakzinen oder Impfstoffen
 - Waffen und Munition sowie Teilen davon
 - Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks
 - Latex
 - Blei und bleihaltige Produkten
 - Helmen
 - Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrhilfen;
- B4.25.6 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (zum Beispiel AIDS) oder von Viren (zum Beispiel HIV);

B4.25.7 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar.

Als Schimmelpilz gelten jede Art Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtigen organischen Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte.

B4.26 Krieg und Bürgerkrieg

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Umweltbeeinträchtigungen

C1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung aus folgenden Ursachen:

- C1.1.1 Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert – zum Beispiel die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
- C1.1.2 Umweltbeeinträchtigungen als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien – nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte – weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C1.1.1 erfordert.
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C1.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

- C1.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss C1.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären – zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.
- C1.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume.
- C1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.
- C1.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten
- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines Versicherten befinden;
 - auf Grundstücken Dritter, die durch einen Versicherten (mit-)verursacht wurden.
- C1.2.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

C1.3 Obliegenheiten und Obliegenheitsverletzung

- C1.3.1 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- C1.3.2 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- C1.3.3 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
- C1.3.4 Kommt der Versicherte diesen Obliegenheiten nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A6.2.

C2 Schadenverhütung

C2.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Schadenverhütungskosten, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwehrung ergriffen werden – zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C1.1.1 oder C1.1.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C2.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

- C2.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört – zum Beispiel die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.
- C2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss A6.1.
- C2.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen – zum Beispiel Sanierungskosten.
- C2.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C3 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

C3.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.7 für eigene Benachrichtigungskosten, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- Teil- und Endprodukten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an Dritte übergegangen ist;
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte des Versicherungsnehmers enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Benachrichtigung von Produktempfängern, zum Beispiel per Brief, E-Mail, Telefon, SMS oder Telefax;
- Information von Produktempfängern über die Medien, zum Beispiel Printmedien, Radio oder Fernsehen.

C3.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist jedoch,

- dass der Rückruf aufgrund von festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist

oder

- dass der Rückruf zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

C3.3 Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

C4 Privathaftpflicht auf Geschäftsreisen

Während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken besteht Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden auch als Privatpersonen in ihrem Verhalten im täglichen Leben, wenn die Haftpflicht nicht anderweitig versichert ist. Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 auch bei Ansprüchen aus Schäden an Räumlichkeiten wie Hotelzimmern und Wohnungen, die von Versicherten benutzt werden.

C5 Benutzung von Fahrzeugen

C5.1 Motorfahrzeuge

C5.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,

- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind;
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde;

- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C5.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

C5.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren;
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren;
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

C5.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu C5.1.3 und anstelle von B4 folgende Ansprüche **ausgeschlossen**:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug – inklusiv Anhänger – und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, zum Beispiel Reisegepäck und dergleichen;
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C5.2 Motorfahrräder

C5.2.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahrräder – inklusiv Elektro-Motorfahrräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller – wenn es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.

C5.2.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der die Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Differenzdeckung).

C5.2.3 Die Einschränkungen gemäss C5.1.3 und C5.1.4 gelten sinngemäss.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C5.3 Wasserfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt. **Ausgenommen** sind Fahrten zur und von der Arbeit.

C5.4 Luftfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für das versicherte Unternehmen eingesetzt werden.

C6 Be- und Entladen von Fahrzeugen

C6.1 Versicherungsumfang

C6.1.1 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.

Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: zum Beispiel Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art, wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.

C6.1.2 Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

C6.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

C6.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden am Rollmaterial der Bahn.

C6.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen,

- die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt **C6.1.2**. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle;
- die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden.

C6.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Behältern – ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss **C6.1.1** sowie an Tanks und Zisternen gemäss **C6.1.2** – und an den manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

C7 Liegenschaften

C7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht für Schäden, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

C7.2 Miteigentum oder Stockwerkeigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss **C7.1** im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

C7.2.1 Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücken und in Gebäudeteilen – inklusiv zugehöriger Anlagen und Einrichtungen – zurückzuführen ist, die dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind.

C7.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen – inklusiv zugehöriger Anlagen und Einrichtungen – für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;
- bei Ansprüchen eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücken und Gebäudeteilen – inklusiv zugehöriger Anlagen und Einrichtungen – zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, der der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

C7.3 Gesamteigentum

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss **C7.1** im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Gesamteigentümer.

C7.4 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine von der Stockwerkeigentümergemeinschaft abgeschlossene separate Gebäudehaftpflichtversicherung.

C8 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

C8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) oder gegen den Grundstückeigentümer gemäss **E10.4** erhoben werden.

C8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

C8.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk;

C8.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird;

- C8.2.3 wenn es in einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird;
- C8.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird;
- C8.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;
- C8.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;
- C8.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;
- C8.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;
- C8.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind – zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen,

- C8.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- C8.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C8.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Bauherren-Haftpflichtversicherung.

C9 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

C9.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 für die Haftpflicht bei Ansprüchen aus folgenden Schäden:

- C9.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;
- C9.1.2 Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser, Fahrzeugeinstellplätzen;
- C9.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

C9.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in C9.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C9.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

- C9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Turn- und Mehrzweckhallen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

- C9.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf die Einwirkung dieser Stoffe oder Substanzen zurückzuführen ist.

- C9.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für weniger als 6 Monate gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

- C9.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden oder Asylsuchenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

- C9.3.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit und Schäden, die nach und nach entstehen: Abnutzungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen.

- C9.3.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin willentlich verändert wurden.

- C9.3.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C9.1.3.

C9.4 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Sachversicherung.

C9.5 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden – also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber – nur einmal abgezogen.

C10 Gemietete Telekommunikationsanlagen

C10.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 bei Ansprüchen aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefax, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörigen Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

C10.2 Ausschluss in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

C10.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Sachversicherung.

C11 Aufbewahrte Sachen**C11.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

C11.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei:

- Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Ansprüchen aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen;
- Ansprüchen aus Schäden an Fahrzeugen aller Art sowie an Teilen davon. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden an Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie Teilen und Zubehör davon;
- Ansprüchen aus Schäden an Tieren.

C11.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Sachversicherung.

C12 In Garderoben aufbewahrte Sachen**C12.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

C12.2 Ausschluss in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C12.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss der Versicherte bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die

Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA gegen den Täter Strafanzeige erstatten. Kommt der Versicherte dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A6.2.

C13 Anvertraute Schlüssel**C13.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 und B4.6 bei Ansprüchen Dritter für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln (Schlossänderungskosten), wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen Versicherte Arbeiten ausführen müssen oder die durch Versicherte verwaltet werden. Solche Kosten gelten als Sachschäden.

Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C13.2 Obliegenheit

Der Versicherte muss den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen. Kommt der Versicherte dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A6.2.

C14 Kundenakten**C14.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht in Abweichung von B4.5 bei Ansprüchen aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

C14.2 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Sachversicherung.

C15 Vermögensschäden – Herausgabe von Daten**C15.1 Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 für die Haftpflicht von Versicherten für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

C15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4

Kein Versicherungsschutz besteht bei

- Ansprüchen aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten;
- Ansprüche aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- Ansprüchen aus verstümmelten oder unrichtigen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften;
- Ansprüchen aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen – zum Beispiel Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten vom Computerkriminalität.

C15.3 Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

C16 Enthafungsabreden

Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder der Versicherte diese nicht durchsetzen will – zum Beispiel aufgrund geschäftspolitischer Aspekte.

C17 Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber in einem Kauf- oder Werkvertrag die gesetzliche Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, verzichtet die AXA auf die Einrede gemäss B4.3, wenn es sich um gedeckte Schadenfälle gemäss den Vertragsbedingungen handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht übersteigt.

C18 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt – inklusiv Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiteren Kosten wie Parteientschädigungen. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police festgehalten ist. Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind – ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.

D1.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren – zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen.

D1.4 Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren

D1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten ein Verfahren vor Straf- oder Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen – zum Beispiel Anwalts-honorare, Gerichts- oder Expertisekosten – sowie die Kosten, die dem Versicherten im Verfahren auferlegt werden.

D1.4.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen.

D1.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten diesem einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der Versicherte darf ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein Mandat erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren oder beim Weiterzug von Entscheidungen unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt der Versicherte das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall – etwa bei einem Freispruch – die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem Versicherten zugesprochenen Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang derer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosse Reduktion vorinstanzlich verfügbarer strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen wie Strafen oder Disziplinar-massnahmen gilt nicht als Erfolgsfall.

D1.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss D1.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

D1.5 Bevorschussung von Expertisekosten

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die AXA die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 20 000.– (Sublimite).

Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- Die Expertise wird durch die AXA oder in Absprache mit der AXA in Auftrag gegeben.

Die AXA behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Vorbehalten bleibt D6.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts,

muss der Versicherungsnehmer der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses gegen einen Versicherten polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Der Versicherungsnehmer muss der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem muss der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Allfällige dem Versicherten zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang derer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten.

D4.2 Pflichten der Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten.

Zudem muss der Versicherte die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie bei der Abwehr von Ansprüchen.

D4.3 Schiedsverfahren

Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht;
- es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz vollstreckbar ist.

D5 Rückgriff auf den Versicherten

Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

D6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis (Sublimate). Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

Teil E

Definitionen

E1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

E2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw.; Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E3 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Ein eingesetztes mangel- bzw. fehlerhaftes oder falsches Implantat ist eine Körperverletzung.

E4 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren gelten als Sachschäden.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E5 Schadenverhütungskosten

Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten – und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden (Produktrückruf).

E6 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden zum Beispiel auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs wie Entwicklungs-, Konstruktions-,

Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler – oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler – zurückzuführen sind.

E7 Umweltbeeinträchtigung

Die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E8 USA/Kanada

Alle Gliedstaaten, Bundesgebiete, Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E9 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder auf einen beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

E10 Versicherte

Als Versicherte gelten folgende natürliche oder juristische Personen:

E10.1 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» – zum Beispiel Tochtergesellschaften.

E10.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

E10.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

E10.4 Dritte als Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E10.5 Mitversicherte Betriebe

Weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusiv dem Personenkreis gemäss E10.2 bis E10.4.

E10.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Vom Versicherungsnehmer aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als Versicherte gelten Personen, die vom Versicherungsnehmer einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden und für diesen Dritten tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E11 Versichertes Risiko

Als «versichertes Risiko» gelten folgende Risiken:

E11.1 Betriebs-, Berufs- und Produktrisiko

Gefahren aus der in der Police bezeichneten Art des Unternehmens oder Berufs und der üblicherweise dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte.

E11.2 Anlagerisiko

Gefahren aus Eigentum und Besitz – zum Beispiel Miete, Pacht – von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen.

E11.3 Nebenrisiken

Gefahren aus:

- Teilnahme an Messen;
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport- und Freizeitanlässen;
- Hilfsbetrieben, zum Beispiel Werkstätten für den Unterhalt von dem Unternehmen dienenden Maschinen und Fahrzeugen;
- Kantinen, Betriebsfeuerwehren, Pensionskassen, Firmenvereinen;
- Anschlussgleisen;
- Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung durch Versicherte – zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen. **Ausgenommen** sind Fahrten zu und von der Arbeit.

E11.4 Umweltrisiko

Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken.

E12 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen handelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden
online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)

